

Schallornister
Schulmaschinen und Mappen,
Reisekoffer
Reisetaschen, Reisekörbe
mit prima Verchluss, gefüttert
und bezogen,
Kartentaschen, Frühstücks- und
Brottaschen, Hosenträger,
prima Leder-Portemonnaies,
sowie alle Lederwaren
in wirklich solider Ausführung
kaufen Sie stets bei
Alb. Herrmann Nachf.,
Inh.: Paul Gölzner,
Bettler- und Lederwaren-Fabrik,
obere Leipzigerstrasse 67.
Alle Reparaturen schnell, sauber
und billig.



Plätzen in Nr. 1., 0.50, 0.80, 0.15 in
den besten Geschäften erhältlich.
Man verlange hiermit
„Gratis-Frohen“.
Es wird besonders auf den viel größeren
Inhalt der Sidol-Plätzen im Verhältnis
zu anderen Reinigungsmitteln aufmerksam gemacht.
Kleinste Packung: Bleig & Co., Adm.

1000 Stck.
hochst. Apfelbäume
aus der besten Baumgattung, haben von heute
ab im Interesse zum Verkauf, das Stück
nur so Pfg.
haben offeriert:
500 hochst. Rosen
das Stück
nur so Pfg.,
2000 niedrige Rosen,
das Stück nur 25 Pfg.
ca. 50 Ztr. Grassamen
heller Sort, das 1/2 Pfd. 25-50 Pfg.
Kampfer Versand nach außerhalb.
Gärtnerbetriebe haben Vorräte.
Für Kennenlernen, Inspektionsreisen
und großer Gärtnereien jederzeit
früchtige Gärtner
zur Verfügung.
G. Renneberg, Charlottenstr. 7.

Rechts- und Steuer-
Sachen, sowie
Testamente, Verträge
jeder Art werden sachgemäß bearbeitet
durch
C. Schröder, Rechtsanwalt.
des Patent-Beraters bei Gericht in Gießen.
Mittelstraße 6, II.
Sonntags bis 11 Uhr zu sprechen.

Weder Sie Ihren Bedarf in
Gummi
beden, gehen Sie nach der
Gummi-Centrale, Verburgstr. 9,
dort werden Sie vorzüglich Qualität zu
konkurrenzlos
billigen Preisen finden.
Zuschriften nach Nr. 25 30.) an.
Kaufpreis 3,00) an.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bei Grund der 42 bei unmittelbarer Seignung für die Sparkasse der Stadt
Galle a. S. vom 15. Dezember 1905
den 24. Januar 1906
beziehen sich nachfolgend die von den hiesigen
Schöffen beschlossene und von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen ge-
nehmigte, vom 1. April 1906 ab in Kraft tretende Seignung zur öffentlichen
Kenntnis:

Satzung für die Sparkasse der Stadt Galle a. S.
Der Grund der 42 bei unmittelbarer Seignung für die Sparkasse der Stadt
Galle a. S. vom 15. Dezember 1905
den 24. Januar 1906
beziehen sich nachfolgend die von den hiesigen
Schöffen beschlossene und von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen ge-
nehmigte, vom 1. April 1906 ab in Kraft tretende Seignung zur öffentlichen
Kenntnis:

I. Die Stellung der Sparkasse.
§ 1. Die von der Stadt Galle a. S. im Jahre 1857 gegründete Sparkasse führt
die Bezeichnung „Sparkasse der Stadt Galle a. S.“ und hat ihren Sitz in Galle a. S.
§ 2. Zweck der Sparkasse ist, zur Sicherung, verlässlichen Einlegung von Ersparnissen
zur Erlangung von Darlehen Belangen zu sein.
§ 3. Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeinnützige. Ihre Einkünfte dürfen
nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Für ihre Verpflichtungen haftet, wenn
jemand für eigene Verlangen nicht auftritt, allein die Stadtgemeinde Galle a. S.

II. Die Einlagen.
§ 4. Die Sparkasse nimmt auf ein Sparbuch Einlagen von 1 Mark bis
5000 Mark an.
§ 5. Die Einlagen des Vorstandes (§ 24) darf jedoch bei Rückgeldebern und bei
Widern von Einlagen, Benachteiligung derselben und Verweigerung von
Konten- und sonstigen Rechten die Sparkasseinlage bis auf 5000 Mark erhöht
werden. Für solche Einlagen können besondere Zins- und Kündigungsbedingungen vereinbart
werden.

III. Die Verzinsung der Einlagen.
§ 6. Die Einlagen werden von dem nächsten auf die Einzahlung folgenden
Tage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle
Mark verzinst.
§ 7. Bei der Zinsberechnung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu
Gunsten der Kasse fort.

IV. Die Rückgaben.
§ 8. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung.
Bei höheren Beträgen in der Regel auf Kündigung und zwar:
bis zu 500 Mark mit 14tägiger,
„ 1000 „ einmonatiger,
„ 5000 „ dreimonatiger,
„ darüber hinaus „ sechsmonatiger
Frst.

Der Vorstand ist berechtigt, bei ebenfalls berechtigt, Guthaben mit dreimonatiger
Frst zu kündigen. Ist die schriftliche Demandschuldung des Sparers unzulässig, so erfolgt
die Kündigung durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchigen
Zwischenräumen.

Bei einseitiger Rückgabe oder wenn der Lombardzinsfuß der Reichsbank 5%
übersteigt, kann der Vorstand mit Genehmigung der beiden hiesigen Körperschaften für
alle Rückzahlungen bis 100 Mark eine einmonatige, für den Rest bis 500 Mark eine
sechsmonatige, für sämtliche größere Rückzahlungen eine dreimonatige Kündigungspflicht
jeweils vorzubringen und der Rückgabe, das, was einen Betrag gefordert hat, erst nach
Verlauf von einem Monat zu neuer Kündigung berechtigt ist.

V. Die Geschäftsstellen und ihr Verbleib.
§ 9. Der Geschäftsvorsteher der Sparkasse mit der Kasse wird bewirkt:
1. durch die Hauptstelle,
2. durch die Zweigstellen.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der beiden hiesigen Körperschaften in
verpflichtenden Teilen des Stadtbezirks Sammelstellen zu errichten.
Die Sammelstellen für die Hauptstelle und die Zweigstellen werden vom Vor-
stand festgesetzt.

§ 10. Bei der Sammelstelle und den Zweigstellen erfolgt die Einlegung und die
Abhebung der Einlagen, bei den Sammelstellen lediglich die Einzahlung von Einlagen bis
zu 200 Mark.

§ 11. Das über die Einlagen (§ 4) von zwei Kassendirektoren auszufertigende
Sparbuch wird mit dem Wappens der Stadt Galle a. S. mit einem Abdruck dieser
Satzung sowie mit einer Aufzeichnung der Einlagen bis zu 1000 Mark für jedes der
ersten 30 Jahre nachweislich überliefert werden und enthält den Namen und Stand
des Sparers, sowie die Nummer des Kontos, unter welcher jenes in den Büchern der
Sparkasse geführt wird.

Alle Einlagen in die Sparkasse sind von zwei durch Auslegung im Spar-
fassenverzeichniß nach dem Namen der Sparkasse zu verzeichnen.
§ 12. Sparbücher werden bei der Hauptstelle und den Zweigstellen auszufertigt.
Diejenige Stelle, welche ein Buch auszufertigt, führt das dazu gehörige Konto. Nur
bei dieser Stelle werden Zins- und Abhebungen in dem Buche bewirkt.

Wird bei der Einlegung bei einer Sammelstelle gefordert, so wird das Buch bei
der Hauptstelle auszufertigt.

Die Übertragung eines Kontos von einer Stelle auf die andere und die Aus-
fertigung des neuen Buches erfolgt kostenfrei und ohne Zinsverlust.

§ 13. Das Sparbuch ist bei Einmaligen und Abhebungen zur Verzinsung
vorzulegen und, wenn das ganze Guthaben abgehoben wird, von dem Empfänger
mit seiner Zustimmung zurückzugeben. Im letzteren Falle ist bis zum Ende des 30. Jg.
zu errichten, sofern darüber nicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung auszufertigt ist.

§ 14. Ist bei Vermittlung einer Sammelstelle in Anspruch genommen, so haben
die Vertreter der Stelle oder die eingezahlte Summe und bei der Einlieferung eines
Sparbuchs auch über jedes dieser eine mit dem Stempel der Sparkasse versehen
Quittung zu stellen, welche auf die Dauer von zwei Wochen nach der Auszahlung volle
Verantwortung übernimmt.

Übernahmehaftung trifft sich bei dem neuen oder die mit der Zustimmung der
Sparkasse gegen Rückgabe der Quittung bei der Sammelstelle abzugeben. Einmalige
Ausnahmefälle sind unverzüglich bei dem Vorstande der Sparkasse anzuzeigen. Bei
unvollständiger Anzeigebildung erfolgt nach Ablauf der Frist die Geltung der Sparkasse, welche
dann für Unzulänglichkeiten der Stellenverwalter nur noch aufzukommen hat, soweit die
bedingte Ungenauigkeit berechtigt ist.

VI. Prüfung der Berechnung des Sparkassens.
§ 15. Abrechnungen werden in der Regel an demjenigen geleistet, welcher das
Sparbuch vorlegt. Die Berechnung des Empfängers zu prüfen, ist die Kasse befugt,
aber nicht verpflichtet.

§ 16. Wenn haben die Vertreter der Sammelstellen die Befugnis, aber nicht
die Verpflichtung, bei der Auszahlung eines Sparbuchs zu prüfen, ob derselbe,
welcher die darauf bezügliche Quittung (§ 14) einreicht, der berechnete Empfänger ist.

VII. Veränderung von Auszahlungen.
§ 17. Auszahlungen sind zu verweigern, wenn gegen dieselben Einspruch er-
hoben ist. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats durch eine gerichtliche An-
ordnung festgestellt und mit Angabe des Inhalts und der Höhe der Forderung
§ 18. Der Sparrer kann verlangen, das Kasse nur an eine von ihm be-
zeichnete Person oder deren Erben zu zahlen. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto
und auf dem Sparbuche ein entsprechender Vermerk zu machen.

§ 19. Sparbücher über Rückgelde sind als solche auf dem Buche und auf
dem Konto zu verzeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Einzahlungen, die Be-
rechnung nach dem Gegenwert oder bei Vormundschaftsgerichts befugnisse.

**VIII. Folgen des Verlustes und der langverräumten Verlegung
des Sparbuchs.**
§ 20. Der Verlust eines Sparbuchs ist der Sparkasse sofort zu melden. Der
Verleiher der Vermögens- und Buches auf Übertragung des Buches, so wird ihm
auf eigene Weisung ein neues am Grund der Kassenbücher auszufertigt. In allen
übrigen Fällen muss das Sparbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben
und für fruchtlos erklärt werden.

§ 21. Wenn der Inhaber eines Sparbuchs sich binnen dreißig Jahren nach der
letzten Verlegung seines Buches nicht bei der Sparkasse meldet, so hört die Ver-
einbarung des Guthabens auf. Ein halbes Jahr für den letzten Eintragung vorliegen,
so kann nach vorläufigem Befehle des Vorstandes das Guthaben der Stadt
Galle a. S. zur Vermeidung für öffentliche Zwecke überlassen werden.

IX. Verlegung der Beträge.
§ 22. Die zur Verfertigung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelder
sind durch den Vorstand hiezu anzuwenden. Folgende für die Sparkasse sind, insofern
nicht die nachfolgenden Bestimmungen entgegen stehen, die Verfügungen der
§§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§. 73, 74 und 76 des
Ausführungsgesetzes vom 20. September 1894.

Die Einlegung der Sparkassengelder darf erfolgen:
1) gegen hypothetische oder grundbuchmäßige Verpfändung von Grundstücken, so-
fern sie genügende Sicherheit bieten. Genügende Sicherheit wird angenommen,
wenn die Forderung sich bezieht:
a. innerhalb des 23½-jährigen Grundzinsrentnertrages und des 19½-jährigen
Geldzinsrentnertrages;
b. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb zwei
Dritteln, bei Hausgrundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Lage
festgestellten Wertes.

§ 23. Im Falle des Buchstaben b gelten nur solche, welche entweder
den Vorschriften des § 1 Abs. 2 des Ausführungs-Gesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1894 entsprechen, oder
aa. von einer öffentlichen Person oder auf öffentlichen Namen, oder
ab. durch zwei vom Magistrat bestimmte und gerichtlich vereidigte Zeugen
abgegeben sind. Bei Verfügungen von Grundstücken, die nicht im Besitz
des Darlehensnehmers oder dessen Familienangehörigen stehen, kann der
Darlehensnehmer dem Magistrat die Bescheinigung beibringen, dass er zu be-
liebigen Grundhinterlegungen berechtigt ist.

§ 24. Darlehen dürfen nicht begeben werden:
a. unbesetzte Baustellen an nicht anbaufähigen Straßen,
b. Grundstücke und Gebäude, soweit deren Wert an industrieller Nutzung
beruht,
c. Grundstücke, die durch ihre Nutzung verpfändet werden (Sägen-, Ten-
oder Kiegeleien, Forstliche usw.).

Hypothekenbarlehen können auch mit Tilgungszwang gewährt werden. Die Be-
dingungen, unter denen solche Hypotheken auszugeben sind, werden vom Vor-
stand festgesetzt.
2) durch Ankauf von Inhabersparnissen, in welchem Rückgeldehaber belegen
können;
3) bei der Rückzahlung der Provinz, Sachsen und den im § 1808 des B.-G.-B. und
Art. 76 des Ausführungsgesetzes dazu bestimmten Kassen, mit welchen die Spar-
kasse in Berlin, in Potsdam und Verden vereinbart ist.

4) durch Gewährung von Darlehen gegen Schuldarlehen an Stadt-, Land-,
Kirchen- und Schulgemeinden, an Kreise, Provinzen und sonstige Körperschaften,
Einzelpersonen und Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb des jeweiligen
Guthabens. Der Gelddarlehensnehmer darf über den vierten Teil der
Einlagen nicht hinausgehen, auch ist für diese Darlehen eine bestimmte Tilgungs-
frist festzusetzen.
5) durch Gewährung von Darlehen gegen Wechsel oder Schuldscheine an Privat-
personen, welche in der Stadt Galle a. S. ihren Wohnsitz haben, als sicher an-
erkannt sind und zwei als sicher anerkannte, selbstschuldnerweise, der Sparkasse
nicht verpflichtete Bürgen stellen.

6) durch Gewährung von Darlehen gegen einseitigen Schuldschein an sichere Privat-
personen, welche in der Stadt Galle a. S. ihren Wohnsitz haben, auf einmündigen
Befehl des Vorstandes.
Die Darlehen zu 5 und 6 sind mit einmonatiger Kündbarkeit längstens auf
drei Jahre zu bewilligen, dürfen bei einer oder mehreren Teilen die Summe von
10000 Mark nicht übersteigen und im Gesamtbetrage nicht über den hiesigen
Teil des Einlageguthabens hinausgehen; ihre Sicherheit muss vollständig neu
gepfändet werden. Darlehen gegen einseitigen Schuldschein werden nur bis zur Höhe
von 500 Mark bewilligt;

7) durch Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Hypotheken, Grund-
schulden oder Inhabersparnissen, welche den Bestimmungen unter 1 und 2 entsprechen,
oder von Grundstücken öffentlichen Sparkassen, welche zur Einlegung von Rückge-
lde für geeignet erklärt sind.
Die Hypotheken können bis zu 2/3 der Forderung, die Inhabersparnisse bis zu
2/3 des Kurswertes, aber niemals über ihren Nennwert hinaus begeben werden.
Für Kurzwahlungen ist die entsprechende Verpfändung des Pfandes mit dreifacher
Frst bei Vermittlung der letzteren Kassen für die Darlehen und des Bestandes des
Pfandes vorzubehalten. Die Verpfänder sind nicht berechtigt, gegen die Sparkasse
Ansprüche zu erheben wegen solcher Nachteile, welche durch Nichtzahlung der
Auszahlung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere seitens der Sparkassen-
verwaltung entstehen.

Der Gesamtbetrag derartiger Darlehen darf den 30. Teil des Einlageguthabens
nicht übersteigen.
8) durch Erwerb von Grundstücken:
a. mit Genehmigung der hiesigen Kreisverwaltungsbehörde zum Zwecke der Errichtung
eines Wohnhauses für die Sparkasse,
b. bei der Wohnungsverleihung, wenn das Grundstück der Sparkasse für eine
Bau- oder Geschäftszwecke verpachtet ist.

9) durch Ankauf von gegenwärtig, mit mindestens 3 Interzinsen versehenen Wechseln
nach den für die Reichsbank geltenden Vorschriften für den Höhe von 1/10 des
Betrages der Sparkasseneinlagen.
Der Gesamtbetrag aller Tilgungsdarlehen (§ 22 Abs. 1 und 4) darf den
vierten Teil des Einlageguthabens nicht übersteigen.

X. Die Verwaltung.
§ 25. Die Verwaltung der Sparkasse wird durch einen Vorstand geführt. Derselbe
besteht aus:
a. zwei Mitgliedern des Magistrats, welche Vorsteher und Stellvertreter der
Vorsteher sind,
b. vier hiesigen Bürgern, von denen drei Stadtverordnete sein müssen, als
Beisitzer.

Die Magistratsmitglieder werden vom ersten Bürgermeister ernannt, die übrigen
Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung auf sechs Jahre befristet gewählt.
Die Beisitzer werden durch die Stadtverordnetenversammlung ernannt. Die
Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Beisitzer sind in der Regel für die
Wahlperiode zu ernennen.

§ 26. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald der Vorsteher oder sein Stell-
vertreter und zwei Beisitzer anwesend sind. Derselbe ist von dem Vorsteher nach
einer Beschlusstimmung durch den Vorstand zu ernennen, insofern nicht der
Vorsteher anders beschließt. Die Beschlusstimmung erfolgt nach Stimmengleichheit.
§ 27. Urfahren, mit Ausnahme der Sparbücher (§ 11), wenn sie die
Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter
und mindestens einem Beisitzer zu erfolgen.

§ 28. Die Hauptstelle und die Zweigstellen sind von hiesigen Beamten zu
verwalten, die Vertreter der Sammelstellen werden auf Befehl des Vorstandes vom
Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ernannt.
§ 29. Zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vorstandes oder an
Beamte der Kasse ist die Genehmigung der hiesigen Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.
§ 30. Die Mitglieder des Vorstandes, die Beamten der Kasse und die Ver-
walter der Sammelstellen haben über der Geschäftsbücher zu führen, insofern über
die Gläubiger und Schuldner, Vermögensgegenstände zu beschreiben.

§ 31. Die Einrichtung und Verwaltung der Geschäftsstellen der Sparkasse regelt
sich nach der dafür erlassenen Geschäftsverteilung.
§ 32. Die Wertpapiere und die zugehörigen Zinscheine und Anweisungen sind
in verordneten Geschäftsbüchern unter dem Vorsteher oder Vorstandsmittgliedern und eines
vom Magistrat zu bestimmenden Beamten anzufertigen.

§ 33. Die Kasse ist allmonatlich von zwei Vorstandsmittgliedern zu prüfen. Min-
destens einmal jährlich hat der Magistrat eine, auch die Sicherheit der Wertpapiere und
Hypotheken umfassende, außerordentliche Prüfung der gesamten Bestände der Sparkasse
vorzunehmen. Die darüber auszufertigende Bescheinigung ist der Stadtverordneten-
versammlung vorzulegen.
§ 34. Für jedes Jahr ist eine Rechnung zu legen und ein Verwalterbericht
zu veröffentlichen.

Die Rechnung wird von den hiesigen Körperschaften geprüft; mit Zustimmung
der Stadtverordnetenversammlung erteilt der Magistrat die Einzahlung.
§ 35. Zu der Vermögensüberprüfung und in der Berechnung der Höhe der Sicher-
heitsfonds sind die hiesigen Sparkassenmitglieder zum Tagesanfang am Schluß des Rechnungs-
jahres, sofern dieser über den Verkaufspreis übersteigt, nur zu vertreten einzustellen. Die
Ausnahmen werden einem besonderen Gesetz zugewiesen, welcher zur Deckung der Kurs-
verluste dient.

§ 36. Dem auszufertigenden und getrennt von dem hiesigen Sparkassenverzeichniß
zu veröffentlichen Geschäftsverzeichniß werden die Berichtsbücher der Sparkasse beigefügt.
Hat jedoch der Sicherheitsfonds 5 Prozent der Gesamteinlagen erreicht, so sind die
aufzukommenden Hüfen mit den Vertriebsausgaben zu vermindern und ist von der
so gebildeten Gesamtsumme nur die Hälfte an den Sicherheitsfonds abzuführen; hat der
letzte bogen 10 Prozent der Gesamteinlagen erreicht, so werden die Hüfen seiner De-
ckung über die Hüfen hinaus hinausgehender zu beschreiben.

Die dem Sicherheitsfonds nicht zugewiesenen Überschüsse können von den
hiesigen Körperschaften mit Genehmigung der hiesigen Kreisverwaltungsbehörde für öffentliche
Zwecke verwendet werden.
§ 37. Rückverleihe, welche aus dem Rückzahlungsbuch (§ 30) entnommen werden, sofern
dieselbe bedingt nicht unter 5 vom Hundert der gesamten Einlagen sind.

XI. Vermögensverluste.
§ 38. Aus dem Bestände der Einzahlung von Ersparnissen zu entstehen, gibt
die Sparkasse Sparkassen zum Werte von je 10 Pfennig aus, von welchem 10 auf eine
Sparkassenanleihe als Einlage = 1 Mark angenommen werden.

Die Sparkassen werden durch Veräußerung, nämlich wie die Briefmarken, her-
gestellt und enthalten auf der Vorderseite die Wertangabe sowie die Bezeichnung der Sparkasse.

